



Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017 wird durch den Amtsverwalter der Gemeinde Karrösten verordnet*:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Karrösten, kundgemacht am 04.05.2015, wird aufgrund der Verordnung des Amtsverwalters vom 05.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr – für Abwässer beträgt Euro 6,35 je m³ der Bemessungsgrundlage.
Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr – für Abwässer beträgt Euro 222,35 (35 m³ x € 6,35)
2. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr – für Schwimmbecken im Freien oder in geschlossenen Räumen beträgt € 8,98 pro m³ der Bemessungsgrundlage.
3. Die Benützungsgebühr nach § 4 Abs. 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühr beträgt € 2,53 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Karrösten, kundgemacht am 23.05.2011, wird aufgrund der Verordnung des Amtsverwalters vom 05.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr beträgt € 2,21 pro m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr beträgt beim Anschluss unverbauter Grundstücke an die Gemeindewasserversorgungsanlage € 547,62.
3. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr beträgt € 0,82 je m³ Wasserverbrauch.
4. Die Bauwasserpauschale nach § 4 Abs. 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr wird für das Jahr 2024 mit € 73,95 festgesetzt.
5. Die Gebühr für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers nach § 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr wird für das Jahr 2024 mit € 25,86 festgesetzt.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Karrösten, kundgemacht am 05.11.2010, wird aufgrund der Verordnung des Amtsverwalters vom 05.12.2023 geändert wie folgt:

1. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 3 lit. a – Grundgebühr – gilt als Hebesatz € 78,72 (= 100 %). Die Berechnung erfolgt nach Prozenten des Gebührensatzes für Haushalte:

Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit weiteren Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen – sie beträgt jährlich:

Für einen 1-Personenhaushalt	50 %
Für einen 2-Personenhaushalt	75 %
Für einen 3-Personenhaushalt	95 %
Für einen 4-Personenhaushalt	110 %
Für einen 5-Personenhaushalt	120 %
Für einen 6- und mehr Personenhaushalt	125 %

2. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 3 lit. d – Grundgebühr – gilt der Hebesatz für Ferienwohnungen und Privatzimmervermieter pro Gästenächtigung € 0,14.

3. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 1 – Restmüll – beträgt lt. Müllabfuhrkalender im Jahr 2024:

pro Mülltonne mit 120 l	€ 62,21
pro Mülltonne mit 240 l	€ 124,43
pro Großraummüllbehälter 770 l	€ 399,13
pro Großraummüllbehälter 800 l	€ 414,83
pro Großraummüllbehälter 1100 l	€ 570,37
Müllsäcke 10 Stk. à 60 l	€ 23,93
120 l Behältnisse oder Müllsäcke für Vereine	€ 4,74

4. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 2 – weitere Gebühr – gelten nachstehende Gebührensätze: Der Sperrmüll wird vierteljährlich mit den Gemeindeabgaben vorgeschrieben:

Sperrmüll pro kg	€ 0,36 inkl. MwSt.
Sperrmüll / Altholz pro kg	€ 0,09 inkl. MwSt.
Baurestmasse / Bauschutt pro m ³	€ 41,88 inkl. MwSt. Erdaushub pro m ³ -
Deponie Grombichl	€ 7,17 inkl. MwSt.

5. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 4 – weitere Gebühren, Biomüll – gelten nachstehende Gebührensätze:

Die Verrechnung der Biomüllgebühr erfolgt vierteljährlich wie folgt:

35 l Biomülltonne	€ 76,95 pro Jahr
120 l Biomülltonne	€ 119,42 pro Jahr

Artikel IV

Die **Hundesteuerverordnung** der Gemeinde Karrösten kundgemacht am 28.05.2019 wird aufgrund der Verordnung des Amtsverwalters vom 05.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 Steuersätze, Steuerbefreiung beträgt Euro 81,87.
2. Der verminderte Steuersatz nach § 2 Abs. 2 beträgt € 45,00 – Höchstausmaß für Wach- und Berufshunde nach dem Tiroler Hundesteuergesetz.

Diese Verordnung tritt mit 01.Jänner.2024 in Kraft.

Angeschlagen am: **14. Dez. 2023**

Abgenommen am: **29. Dez. 2023**

Der Amtsverwalter:


Huter Andreas

